VERORDNUNG (EWG) Nr. 159/77 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1977

über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten des Libanon

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (5) sieht unter anderem die Bereitstellung von 1 500 Tonnen Magermilchpulver für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) vor. Das IKRK hat die Lieferung von 400 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen beantragt, das zur Lieferung nach dem Libanon bestimmt ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht in Artikel 2 Absatz 2 vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn die Beigabe von Vitaminen erforderlich wird.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 wird für die Lieferung des Magermilchpulvers und seine Heranführung eine Ausschreibung durchgeführt.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fällen angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 wird für die Kosten der Lieferung einer Partie von 400 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das IKRK zugunsten des Libanon eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen von Beirut, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16.

(3) Die Verschiffung findet nach dem 25. März, jedoch vor dem 5. April 1977 statt.

(4) Das Magermilchpulver entspricht :

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Verordnung gestellten Anforderungen ;

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (7).

(5) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen. Er verpflichtet sich, diese Säcke in das Konnossement eintragen zu lassen.

(6) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt ein rotes Kreuz mit den Abmessungen von 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben :

„Lait écrémé en poudre avec vitamines „A" (5 000 UI/100 g) et „D" (500 UI/100 g) / Don de la Communauté économique européenne / Action du Comité international de la Croix-Rouge / Pour distribution gratuite au Liban".

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(7) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 Tage vor der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ist.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 8. Februar 1977 um 12.00 Uhr.

Artikel 3

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Einreichung per Fernschreiben genehmigen.

(2) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf die gesamte ausgeschriebene Partie bezieht.

(3) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben :

a) Namen und Anschrift des Teilnehmers an der Ausschreibung,

b) den unter den Häfen der Gemeinschaft gewählten Verschiffungshafen,

c) den Betrag ohne Steuern — in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird —, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die Gesamtmenge, die Gegenstand seines Angebots ist, zu den festgelegten Bedingungen zu liefern. Der angebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferstufe.

(4) Das Angebot ist nur gültig, wenn vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist der Nachweis darüber erbracht worden ist, daß die in Artikel 4 genannte Kaution gestellt worden ist.

(5) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Kaution für die Ausschreibung und die Lieferung beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten ist. Werden bei einer Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

(3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich vom Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich Namen und Anschrift der Zuschlagsempfänger mit.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger führt die Lieferung des Magermilchpulvers durch, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Anforderungen entspricht.

(2) Die Lieferung in den Entladehafen gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf Leichtern im Entladehafen abgeladen worden ist.

(3) Die Empfängerorganisation übernimmt sämtliche nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Übernahme der Ware.

Artikel 8

Das etwaige Überliegegeld im Entladehafen, das durch von der Empfängerorganisation verschuldete Verspätungen entsteht, geht zu Lasten dieser Stelle. Seine Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Zuschlagsempfänger, der als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt, und dem Empfangsberechtigten der Empfängerorganisation vereinbart worden sein.

Artikel 9

(1) Die betreffende Interventionsstelle teilt der Empfängerorganisation so schnell wie möglich den Namen des Schiffes, den Verladezeitpunkt sowie die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware mit.

(2) Der Zuschlagsempfänger teilt der Empfängerorganisation mindestens 10 volle Tage vor dem vermutlichen Zeitpunkt die Ankunft des Schiffes im Entladehafen mit. Der läßt lät in die Charterpartie die Verpflichtung des Kapitäns eintragen, der Empfängerorganisation mindestens 72 Stunden vorher den voraussichtlichen Zeitpunkt für die Ankunft des Schiffes im Hafen mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und die Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 4 festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle vor Erledigung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zollförmlichkeiten dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Sobald die Lieferung erfolgt ist, wird der Nachweis für die Lieferung durch eine Erklärung der Empfängerorganisation darüber erbracht, daß die betreffende Menge Magermilchpulver sowie die in Artikel 1 Absatz 5 genannten leeren Säcke auf der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferungsstufe in Empfang genommen worden sind.

Artikel 11

(1) Die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfolgen in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot berücksichtigt wurde.

(2) Liegt der im Angebot bezeichnete Verschiffungshafen in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfüllt wurden, so wird die Ware nach Erledigung dieser Förmlichkeiten unter zollamtliche Überwachung gestellt, die ihre Verschiffung in dem im Angebot bezeichneten Hafen sicherstellt.

Der Nachweis für die Verschiffung kann nur durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren vorsehen [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 [2], bezeichneten Kontrollexemplars erbracht werden.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben gemacht wird :

— „Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 159/77) zur Verschiffung im Hafen von ..... bestimmt";

— „Livraison de lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire (règlement (CEE) n° 159/77) destinée à être embarquée au port de ...";

— „Fornitura di latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 159/77) destinata ad essere imbarcata nel porto di ...";

— „Levering van magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 159/77) bestemd om te worden verscheept in de haven van ...";

— „Delivery of skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 159/77) to be shipped from the port of ...";

— „Levering af skummetmælkspulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 159/77) bestemt til lastning i havnen i ...".

Artikel 12

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution für die Ausschreibung und die Lieferung nur freigestellt,

a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,

b) wenn der Bieter

— das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgezogen hat,

— die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 13

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 14

(1) Der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

(2) Wenn aus Gründen, die das mit der Lieferung beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten hat, die Aushändigung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Übernahmebescheinigung verzögert wird, kann die betreffende Interventionsstelle einen Vorschuß gewähren.

(3) Dieser Vorschuß darf jedoch 80 % des für die Lieferung vereinbarten Betrages nicht überschreiten und wird nur dann gezahlt, wenn das betreffende Unternehmen die Beweisstücke darüber erbringt, daß das versandte Magermilchpulver den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 4 entspricht und das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und wenn das Unternehmen eine Kaution in Höhe des Vorschusses stellt, erhöht um 10 %.

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

Artikel 15

Ausgenommen im Fall höherer Gewalt übernimmt der Zuschlagsempfänger alle finanziellen Folgen, die von der Gemeinschaft zu tragen wären, wenn der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Zeitpunkt für die Verschiffung des Magermilchpulvers nicht eingehalten wird.

Die aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt entstehenden Kosten werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats übernommen, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist.

Artikel 16

Für den Fall, daß die Entwicklung der Lage im Libanon die Lieferung zum Hafen von Beirut unmöglich macht, läßt die betreffende Interventionsstelle die Ware zum Hafen von Limassol (Zypern) liefern.

In diesem Fall kann die Interventionsstelle auf Vorlage entsprechender Nachweise mit dem mit der Lieferung beauftragten Unternehmen eine Erhöhung der ursprünglich festgesetzten Kosten vereinbaren.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission unverzüglich den Betrag der neu vereinbarten Kosten mit.

Artikel 17

Auf das gemäß dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Anreicherung mit Vitaminen :	
aa) Vitamin „A" :	Anreicherungsgrad mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D" :	Anreicherungsgrad mindestens 500 I.E. je 100 g